

**Vertrag über die Betreuung
mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

zwischen

der zuständigen Behörde

Landkreis Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, vertreten durch ..

und

den Unternehmen

1. Firma DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Karlstraße 31-33, 89073 Ulm, vertreten durch ...
2. Firma KVB Sigmaringen GmbH, Gorheimer Allee 2, 72488 Sigmaringen, vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard Werner

über die Gewährung einer Ausgleichsleistung für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den zur Regiobuslinie Sigmaringen-Überlingen ertüchtigten Linien 7378 der RAB und 103 der KVB Sigmaringen im Rahmen einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007

Vorbemerkung

Das Unternehmen RAB ist Inhaberin der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG für die Linie 7378 Pfullendorf-Überlingen. Das Unternehmen KVB Sigmaringen ist Inhaberin der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG für die Linie 103 Sigmaringen-Pfullendorf.

Die durchgebundenen Linien wurden als Regiobuslinie Sigmaringen-Überlingen in das Förderprogramm Regiobuslinien zur anteiligen Förderung von Busverkehrsleistungen zur Ergänzung des SPNV-Netzes aufgenommen. Hierfür waren Fahrplanerweiterungen vorzunehmen, welche vom Landkreis Sigmaringen und vom Bodenseekreis anteilig finanziert werden müssen. Die Mitfinanzierung des Bodenseekreises erfolgt über den Landkreis Sigmaringen. Das Land Baden-Württemberg refinanziert diese Finanzierung befristet bis 31. Dezember 2020 zu 50%.

Über die Finanzierung der Fahrplanerweiterungen muss gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betreuung RegioBus DonauBodensee

§ 1

Die Unternehmen verpflichten sich, die in der Anlage 1 (Linienverlaufsplan und Fahrplan) definierte (im Fahrplan gelb markierte Fahrten) und räumlich abgegrenzte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erfüllen, und der zuständigen Behörde sämtliche Daten und Informationen pünktlich zu übergeben, welche die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer eigenen zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen aus dem als Anlage 2 beiliegenden Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom ... braucht.

§ 2

(1) Die zuständige Behörde gewährt den Unternehmen eine Ausgleichsleistung pro beförderter Person von € 2,99 in nicht umsatzsteuerbarer Weise, höchstens jedoch 999.999,00 € pro Jahr.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsleistung ergibt sich aus der Kalkulation des finanziellen Nettoeffekts in Anlage 3.

(3) Auf die Ausgleichsleistung werden auf der Grundlage der beförderten Personen des Vorjahres Vorschüsse in ... Raten, fällig jeweils am ..., ausbezahlt. Eventuelle Überzahlungen sind mit der nächsten Vorschusszahlung zu verrechnen bzw. nach Beendigung dieses Betrauungsvertrages zu erstatten.

(4) Bei Kostensteigerungen findet keine Anpassung der Ausgleichsleistung statt.

(5) Die Unternehmen regeln die Aufteilung der Ausgleichsleistung untereinander in eigener Verantwortung.

§ 3

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, bezogen auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 1 Trennungsrechnungen einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

(2) Die Unternehmen verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landratsamt Sigmaringen alle zwei Jahre sowie nach Beendigung dieses Vertrages eine Bestätigung ihrer Steuerberater / Wirtschaftsprüfer vor, der zufolge diese Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen, wenn er mehr als 3% beträgt. Hierzu kann auf ein Gutachten eines

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betrauung RegioBus DonauBodensee

geeigneten Sachverständigen zu den im ÖPNV in den Verkehrsverbänden naldo und bodo unter vergleichbaren Bedingungen erzielten üblichen und angemessenen Gewinnen Bezug genommen werden. Die Datenbasis eines solchen Gutachtens darf zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht älter als vier Jahre alt sein. Der Mindestinhalt der Bestätigung ergibt sich aus Anlage 5.

(3) Die Ausgleichsleistung vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Nichterfüllung der betrauten Leistungen gemäß diesem Vertrag oder der Unterschreitung der in der Anlage 4 zu diesem Vertrag festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben. Die Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen und die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von den Unternehmen alle zwei Jahre sowie nach Beendigung dieses Vertrages durch Vorlage einer Bestätigung ihrer Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu belegen, wonach die Leistungen erbracht und die Mindeststandards eingehalten wurden.

(4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(5) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus der Anlage 4 zu diesem Vertrag.

(6) Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).

(7) Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Sigmaringen in seinem Internetauftritt.

§ 4

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2018 in Kraft, und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

(2) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betreuung RegioBus DonauBodensee

werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

.....
Landkreis Sigmaringen

.....
Unternehmen RAB

.....
Unternehmen KVB Sigmaringen

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betreuung RegioBus DonauBodensee

Anlage 1

Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und ihres räumlichen Geltungsbereichs

Linienverlaufsplan:

...

Fahrplan:

...

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die gelb markierten Fahrten.

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betreuung RegioBus DonauBodensee

Anlage 2

Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom ...

ANLAGE 1: Vertragsentwurf Betreuung RegioBus DonauBodensee

Anlage 3

Zusätzliche Fahrleistung:	km/p.a.	
Fahrzeugkosten:	€/p.a.	
Treibstoffkosten:	€/p.a.	
Personalkosten:	€/p.a.	
Sonstige Kosten:	€/p.a.	
Gesamtkosten:	€/p.a.	
Mehreinnahmen:			
Fahrgeldeinnahmen:	€/p.a.	
Erstattungen nach § 148 SGB IX:	€/p.a.	
Ausgleich nach § 45a PBefG:	€/p.a.	
Interne Netzeffekte:			
Fahrgeldeinnahmen:	€/p.a.	
Erstattungen nach § 148 SGB IX:	€/p.a.	
Ausgleich nach § 45a PBefG:	€/p.a.	
Externe Netzeffekte:	€/p.a.	
Gesamteinnahmen:	€/p.a.	
Differenz (Gesamtkosten – Gesamteinnahmen):	€/p.a.	
+ Gewinn (...% der Gesamtkosten)	€/p.a.	
= finanzieller Nettoeffekt	€/p.a.	
Beförderte Personen 2016:	P	
Ausgleichsleistung:		2,99 €/P	

Anlage 4

Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Die Unternehmen verpflichten sich, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 [Vier-Jahres-Zeitraum] vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen.

Die Unternehmen legen alle zwei Jahre sowie nach Vertragsende einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

Veränderungen bei der Fahrzeugförderung, die sich auf die Abschreibungen oder das Durchschnittsalter auswirken, sind bei einem Vergleich mit der Mindestqualität zu berücksichtigen.

Der Nachweis muss vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Unternehmens bestätigt sein.

Anlage 5

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Regiobuslinie Sigmaringen-Überlingen überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... [gemeinwirtschaftliche Verpflichtung] eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine [ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte] Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In den Verkehrsverbänden naldo und bodo liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.
[ggf. ergänzen Var. 1] Der von dem Unternehmen erzielte Gewinn liegt auch in Ansehung der aufgrund des Eingreifens der Behörde beim Betreiber des öffentlichen Dienstes entfallenden Risikos innerhalb dieser Bandbreite.
.....
[ggf. ergänzen Var. 2] Der von dem Unternehmen erzielte Gewinn liegt oberhalb dieser Bandbreite, ist aber in Ansehung des aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber des öffentlichen Dienstes eingegangenen Risikos / unentgeltlicher Leistungen im Overhead des Unternehmens in Höhe von ... [Nichtzutreffendes streichen] als angemessen zu bewerten.

..... [Ort], den [Datum]

.....
(Unterschrift StB/WP)